

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Für alle Lieferungen und Leistungen (zB Montage, Entwicklung) von Alpla gelten die nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für künftige Geschäfte.
- (2) Widersprechende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, werden nicht akzeptiert und gelten nicht. Eines Widerspruches von Alpla bedarf es nicht.
- (3) Die Abänderung dieser Bedingungen bedarf der Schriftform. Die Bestellung oder Abnahme der Lieferung gilt in jedem Fall als Anerkennung dieser Bedingungen.

§ 2 Angebot, Annahme, Auftragsbestätigung

- (1) Die Angebote von Alpla sind befristet. Die Dauer der Befristung ergibt sich aus dem Angebot.
- (2) Alpla nimmt Bestellungen durch schriftliche Auftragsbestätigung an. Weicht Alplas Auftragsbestätigung von den Bedingungen einer Bestellung ab, kommt das Rechtsgeschäft zu Alplas Bedingungen zustande, es sei denn, dass der Kunde sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.

§ 3 Preis

- (1) Alle Preise sind Nettopreise ab Werk in der Währung jenes Landes, in der das jeweilige Lieferwerk von Alpla liegt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise.
- (2) Wurden Preise vereinbart und ändern sich die Kosten, auf denen diese Preise fußten, ist Alpla berechtigt, die Preise entsprechend der Änderung der Kosten anzupassen.
- (3) Erfolgt die Lieferung aus einem im Bereich des Kunden liegenden Umstand zu einem späteren Zeitpunkt, ist Alpla berechtigt, dadurch entstehende höhere Kosten durch entsprechend höhere Preise auszugleichen. Alplas Recht auf Ersatz des ihm sonst entstehenden Schadens ist dadurch nicht berührt.

- (4) Alle Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, die der Kunde anlässlich der Übernahme der Lieferung zu entrichten hat, sind von ihm selbst zu tragen, es sei denn, Alpla hat sich ausdrücklich schriftlich zur Übernahme verpflichtet.

§ 4 Erfüllungsort, Lieferung

- (1) Erfüllungsort ist das jeweilige Lieferwerk von Alpla.
- (2) Versand und Transport erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Sobald die Lieferung dem Kunden am Erfüllungsort angeboten wird, geht alle Gefahr auf ihn über. Nimmt der Kunde die Lieferung nicht an, gerät er in Annahmeverzug. Außerdem gilt Alplas Lieferung in diesem Fall als erbracht und ist Alpla berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern. Daraus resultierende Lagerkosten sind Alpla umgehend zu ersetzen.
- (3) Alpla ist zu Teillieferungen berechtigt; auf sie finden diese Bedingungen zur Gänze Anwendung.
- (4) Kann Alpla aus unvorhergesehenen Umständen, die von ihm nicht beherrschbar sind (höhere Gewalt, Lieferverzögerungen von Zulieferbetrieben, unverschuldete Betriebsstörungen oder –unterbrechungen, Transportverzögerungen, unverschuldeter Rohstoff- oder Energiemangel etc.), zum vereinbarten Termin nicht liefern, hat Alpla das Recht, zu dem ihm nächstmöglichen Termin zu liefern, sofern zu diesem Zeitpunkt dem Kunden die Abnahme der Lieferung noch zumutbar ist. Andernfalls ist Alpla berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für sonstigen Lieferverzug haftet Alpla nur bei eigener grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (5) Eine dem Kunden nicht erteilte Importlizenz wirkt für ihn nicht leistungsbefreiend.

§ 5 Gewährleistung und Haftung

- (1) Alpla leistet Gewähr, dass die Ware den vereinbarten Spezifikationen entspricht. Es gelten die branchenüblichen Toleranzen.
- (2) Der Kunde hat die Ware bei Übernahme sorgfältig zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von zehn Tagen ab Übergabe schriftlich unter Übersendung eines Musters der beanstandeten Ware zu rügen, widrigenfalls jegliche Ansprüche – auch solche aus Mangelfolgeschäden - ausgeschlossen sind. Wird ein Mangel fristgerecht gerügt, wird Alpla ihn nach eigener Wahl durch Verbesserung oder Austausch beheben, die mangelhafte Ware gegen Gutschrift des Kaufpreises zurücknehmen oder Preisminderung gewähren. Andere Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt, sobald die Ware dem Kunden am Erfüllungsort angeboten wird.

- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungs- oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, Zahlungen zurückzuhalten.
- (5) Für Schäden haftet Alpla nur, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn und für Rückholkosten haftet Alpla nicht. Der Höhe nach ist Alplas Haftung mit EUR 5 Millionen begrenzt. (Regress)Ansprüche von Unternehmern aus Produkthaftung befriedigt Alpla bis zu EUR 5 Millionen.
- (6) Die Rücksendung beanstandeter Ware bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von Alpla. Erfolgt die Rücksendung ohne vorherige Zustimmung, ist Alpla berechtigt, die Annahme der rückgesendeten Ware zu verweigern und diese auf Kosten des Kunden an diesen zurückzustellen.
- (7) Ansichtsmuster dürfen in Qualität, Eigenschaften, Form, Ausführung und Funktionalität von der Lieferung abweichen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alpla behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich Alpla nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Alpla ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde Alpla unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Alpla die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den bei Alpla entstandenen Ausfall.
- (3) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an Alpla in Höhe des mit Alpla vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Alpla nimmt die Abtretung bereits jetzt an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Alplas Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Alpla wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Der Kunde ist verpflichtet, sich selbst das Eigentum vorzubehalten, wenn er die Vorbehaltsware auf Kredit weiterveräußert.

- (4) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt namens und in Auftrag für Alpla. In diesem Falle setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, Alpla nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt Alpla das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes von Alplas Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde Alpla anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Alpla verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen von Alpla gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an Alpla ab, die dem Kunden durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit dem Grundstück gegen den Dritten erwachsen; Alpla nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
- (5) Der Kunde tritt die ihm aus einer Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware erwachsenen Versicherungs- und/ oder Schadensersatzansprüche an Alpla ab. Alpla nimmt schon jetzt die Abtretung an.
- (6) Macht Alpla von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme der Vorbehaltsware Gebrauch, ist Alpla berechtigt, die Vorbehaltsware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Ware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zum ursprünglich vereinbarten Preis. Alpla behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
- (7) Alpla verpflichtet sich, die Alpla zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

§ 7 Zahlung und Verzug

- (1) Erfüllungsort für die Zahlung ist das jeweilige Lieferwerk von Alpla.
- (2) Wechsel und Scheck werden nur zahlungshalber und bei schriftlicher Vereinbarung in Zahlung genommen.
- (3) Der Kaufpreis muss innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug bezahlt werden.

- (4) Wird das Entgelt bei Fälligkeit nicht bezahlt, ist Alpla berechtigt:
- die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aufzuschieben,
 - eine angemessene Verlängerung der Liefer- oder Leistungsfrist in Anspruch zu nehmen,
 - das gesamte noch offene Entgelt fällig zu stellen,
 - sämtliche Mahn- und Inkassokosten sowie Verzugszinsen in Höhe von 7 Prozentpunkten über dem Drei-Monats-Euribor zu verrechnen, oder
 - bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wobei Alpla auch bei teilbarer Leistung berechtigt ist, den Rücktritt vom gesamten Vertrag zu erklären. Tritt Alpla zurück, hat ihm der Kunde eine sofort fällige Stornogebühr von 10% des Preises zu bezahlen und den darüber hinaus gehenden Schaden zu ersetzen.
- (5) Wird Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden geführt, oder ist seine Zahlungsfähigkeit für Alpla zweifelhaft, ist Alpla berechtigt:
- sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit sofort fällig zu stellen,
 - sämtliche Lieferungen aus noch nicht erfüllten Verträgen zurückzuhalten und nur gegen Vorkasse durchzuführen. Weigert sich der Kunde, im Voraus zu leisten, kann Alpla vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz geltend machen.
- (6) Gerät der Kunde mit der Annahme in Verzug, ist das Entgelt sofort zur Zahlung fällig.
- (7) Zahlungen werden auch bei anderslautender Widmung stets auf die älteste Schuld und die daraus resultierenden Zinsen und Kosten angerechnet.

§ 8 (Formen) Werkzeuge

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, bleibt Alpla Eigentümer der von ihm oder einem von ihm beauftragten Dritten für den Kunden hergestellten Formen. Soll der Kunde Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum daran erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf ihn über.
- (2) Bei ausdrücklicher Vereinbarung und solange der Kunde seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt, werden Formen nur für Aufträge des Kunden verwendet.
- (3) Der Preis für Formen enthält die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Kunden veranlasste Änderungen.
- (4) Alpla ist zum Ersatz von Formen nur verpflichtet, wenn deren Erstmusterung nicht mehr als drei Jahre zurückliegt, die Formen zur Erfüllung einer dem Kunden zugesicherten Liefermenge erforderlich sind und der Kunde seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt.

- (5) Alpla bewahrt Formen zwei Jahre über die letzte Lieferung aus einer Form hinaus auf. Alpla wird den Kunden vor Entsorgung einer Form informieren.
- (6) Endet ein Vertrag bevor die Formen amortisiert sind, hat der Kunde den noch offenen Amortisierungsbetrag zu bezahlen.
- (7) Für Schäden an Formen im Eigentum des Kunden haftet Alpla nur, soweit ihm Vorsatz oder qualifizierte grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Alpla haftet auch nicht für den zufälligen Untergang solcher Formen. Alpla wird solche Formen auf Verlangen des Kunden versichern. Die Kosten dafür sind ebenso vom Kunden zu tragen, wie die Kosten der Wartung und Instandhaltung solcher Formen.
- (8) Holt der Kunde Formen, die ihm gehören, nicht binnen angemessener Frist nach Beendigung des Vertrages ab, ist Alpla berechtigt, die Formen auf seine Kosten einzulagern oder zu entsorgen. Alpla ist ungeachtet dessen berechtigt, Formen im Eigentum des Kunden bis zur vollständigen Erfüllung aller den Kunden aus einem Vertrag treffenden Verpflichtungen zurückzuhalten.

§ 9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an einem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort

Für alle Fälle außerhalb dieses Anwendungsbereiches wird die Zuständigkeit des internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien vereinbart. Schiedsort ist Wien, Österreich. Schiedssprache ist Deutsch. Ist der Vertrag in einer anderen Sprache als Deutsch errichtet, ist Englisch Schiedssprache.

Alpla ist jedoch in allen Fällen berechtigt, den Kunden vor einem anderen für den Kunden zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Mehrwegverpackungen

- (1) Mehrwegverpackungen sind und bleiben Eigentum von Alpla. Der Kunde haftet für deren Beschädigung oder Verlust. Ob eine Mehrwegverpackung beschädigt ist, entscheidet ausschließlich Alpla nach eigenem Ermessen.
- (2) Der Kunde hat Alpla die Mehrwegverpackungen nach dem Entleeren unaufgefordert zurückzugeben. Wird über das Vermögen des Kunden die Insolvenz eröffnet oder tritt aus welchem Grund auch immer das Ende der Geschäftsverbindung ein, hat der Kunde die Mehrwegverpackungen ebenfalls unaufgefordert zurückzugeben.
- (3) Beschädigte, verlorene und nicht fristgerecht retournierte Mehrwegverpackungen werden dem Kunden vierteljährlich im nachhinein in Rechnung gestellt. Wird über das Vermögen des Kunden die Insolvenz eröffnet oder tritt aus welchem Grund auch immer das Ende der Geschäftsverbindung ein, werden beschädigte, verlorene und nicht fristgerecht retournierte Mehrwegverpackungen sofort abgerechnet. Abgerechnete Mehrwegverpackungen sind 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaige Forderungen gegen Alpla mit der Alpla gegen ihn zustehenden Entgeltforderung aufzurechnen. Dem Kunden stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderung auf Lieferung des Vertragsgegenstandes an andere abzutreten.
- (3) Die Anfechtung eines Vertrages wegen Irrtums des Kunden ist ausgeschlossen.
- (4) Unterlagen oder Informationen über Alpla, seine Produkte, Vertriebspartner oder andere Kunden, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden oder von denen er sonst Kenntnis erlangt, dürfen nicht an Dritte, insbesondere nicht an Konkurrenten von Alpla weitergegeben oder diesen sonst wie zugänglich gemacht werden. Dasselbe gilt für Unterlagen wie etwa Muster, Zeichnungen, Entwürfe, Kostenvoranschläge oder Werbematerialien, die dem Kunden übergeben werden oder von denen er sonst Kenntnis erlangt. Sämtliche Rechte an derartigen Unterlagen stehen Alpla zu.
- (5) Der Kunde leistet Gewähr, dass an den von ihm zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Skizzen, Modellen usw. keine Rechte Dritter bestehen. Er hält Alpla für alle Ansprüche wegen einer Verletzung solcher Rechte schad- und klaglos und hat Alpla sämtliche in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten zu ersetzen. Alpla ist bei Geltendmachung derartiger Rechte ohne Prüfung der Rechtslage und ohne dass dem Kunden deswegen Ansprüche gegen Alpla zustünden berechtigt, ohne Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und seine Lieferung sofort einzustellen.

- (6) Sollten Bestimmungen des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt der Restvertrag unberührt. Diese ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen gelten als durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen (Salvatorische Klausel).
- (7) Ist der Vertrag auch in Englisch errichtet, ist für die Auslegung des Vertrages und dieser Bedingungen der englische Text maßgebend.